SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET „MORIER STRASSE"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1.000

TEIL B : TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
2. Die Sattel- bzw. Walmdächer sind mit Dachpfannen zu decken. (§ 82 (1) LBO)
3. Die Dachneigung der Satteldächer ist in 35° 18° auszuführen. Das dritte Vollgeschoß ist im Dachraum unterzubringen. (§ 82 (1) LBO vom 24.2.1983)
4. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk auszuführen. (§ 82 (1) LBO)
5. Die Flächen mit Pflanzgebot im Teilgebiet 10 sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, und zwar mit einheimischen Laubgehölzen. (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BBauG)

0 10 20 30 40 50 100 m

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25.000

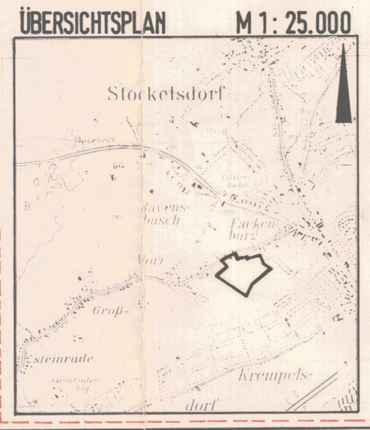

STRASSENPROFILE

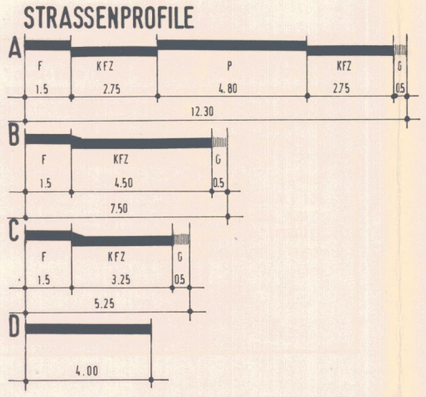

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE § 82 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.5.1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET „MORIER STRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BauNVO
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
0.2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
(0.25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1	BauNVO
△	OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
◊	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22/2	BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2	BBauG
V	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSRUHIGER BEREICH	§ 9/1/11	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11	BBauG
Ga	FLÄCHE FÜR GARAGEN	§ 9/1/4	BBauG
W	HAUPTWANDERWEG	§ 5/2/3	BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE	§ 9/1/15	BBauG
	FLÄCHE FÜR PFLANZGEBOT	§ 9/1/25a	"
gr+fr+ltr	MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9/1/21	BBauG
	VERSORGUNGSANLAGE / PUMPWERK	§ 9/1/14	"
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24	BBauG
	~~BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN~~	~~§ 9/1/25b~~	~~BBauG~~
	BÄUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a	BBauG
	WASSERFLÄCHEN / TEICHE	§ 5/2/7	"
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4	BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9/4	BBauG
WD	WALMDACH	§ 9/4	"
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN.		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
2/10	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE		
	FAHRBAHN		
	GEHWEG		
	MÖGLICHE BAUKÖRPER		
	SICHTDREIECK		
9	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN		
5	HÖHENLINIEN		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		

Änderungen sowie Ergänzungen gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.03.1984

Bürgermeister

GEMEINDE STOCKELSDORF KREIS OSTHOLSTEIN

Amt für Bauordnung und Naturschutz Abteilung 634 — 22. SEP. 1986

Fläche für Pflanzgebot zwischen dem Baugebiet WA 10 und den Flurstücken 147/8, 147/9, 147/7, 147/19, 147/18 ist keine Grünfläche und somit den Baugrundstücken des Baugebietes durchaus zuzuordnen, somit den Rechtsleiter des Amtes 63 abgestimmt.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.08.81. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM~~ ... DURCH ABDRUCK IN DER Lübecker Nachrichten ~~IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT~~ AM 08.09.81 ERFOLGT.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

PLANVERFASSER: DIPLOM-INGENIEURE DIEDRICHSEN / DR. HOGE / TENNERT - KIEL 31.5.83

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST ~~AM~~ vom 18.01.82-25.01.82 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~AUFBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 2a ABS. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.11.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.11.82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31.12.82 BIS ZUM 31.01.83 ~~WÄHREND FOLGENDER ZEITEN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.12.82 IN den Lübecker Nachrichten ~~IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DER KATAS[illegible] GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
EUTIN, DEN 7.6.1983
Öffentl. best. Verm. Ing.
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Stock Eutin
— ~~LEITER DES KATASTERAMTES~~ —

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 17.05.83 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.05.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.05.83 GEBILLIGT.
STOCKELSDORF, DEN 15. Juli 1983
— BÜRGERMEISTER —

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 19.09.1983 AZ. 611.012-040/820 Hi.Iwo MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
STOCKELSDORF, DEN 22. Sep. 1983
— BÜRGERMEISTER —

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.03.1984 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 09.05.1984 / 28.06.1984 AZ. 611.012-040/820-Hi/Iwo / 611.012-040/820-Hi/Iwo BESTÄTIGT.
STOCKELSDORF, DEN 18. Juli 1984
— BÜRGERMEISTER —

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
STOCKELSDORF, DEN 03. Juli 1984
— BÜRGERMEISTER —

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 05.07.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06.07.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
STOCKELSDORF, DEN 18. Juli 1984
— BÜRGERMEISTER —